

Geschäftsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 22. November 2017

Aufgrund von §§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 17 Abs. 2 S. 1 Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 22. November 2017 nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsstelle

Der Vorstand hat die Beratungen der Kammerversammlung vorzubereiten und die von ihr gefassten Beschlüsse durchzuführen. Weiterhin erledigt er die ihm durch das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt i. d. j. g. F. und durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und beaufsichtigt die Geschäftsführung bei der Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Zu diesem Zweck unterhält die Tierärztekammer an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

§ 2 Geschäftsführer/in, Personal

(1) Leiter/-in der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Er/ sie sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte und nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes teil. Weiterhin kann er/ sie beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Geschäftsstelle ist der Vorstand. Das Weisungsrecht liegt beim/ bei der Geschäftsführer/ in.

(3) Die Beschäftigten der Geschäftsstelle erhalten für im Rahmen der Geschäfte notwendige Reisen Ersatz nach Maßgabe der Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Erklärungen, Anordnungen

Der Präsident/die Präsidentin ist befugt, anstelle des Vorstandes dringliche Erklärungen abzugeben, Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierzu ist erforderlichenfalls das Einverständnis des Vorstandes nachzuholen.

§ 4 Laufender Geschäftsverkehr

Die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs im Rahmen der von der Kammerversammlung oder dem Vorstand beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen und des Haushaltplanes sind Aufgabe des Vorstandes, soweit nicht durch Beschluss des Vorstandes eine Aufgabenübertragung erfolgt ist. Festlegungen zum Umfang der laufenden Geschäfte trifft der Vorstand und in dringenden Fällen der Präsident/die Präsidentin. Die Aufgabenzuweisung an den/ die Geschäftsführer/ in erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Siegelberechtigung

(1) Die Tierärztekammer führt im Rechtsverkehr und für Verwaltungsaufgaben drei Dienstsiegel mit dem Landeswappen, der Umschrift „Tierärztekammer Sachsen-Anhalt Körperschaft des öffentlichen Rechts“ sowie einer fortlaufenden Nummerierung 1 bis 3.

(2) Das Dienstsiegel Nummer 1 wird durch den Präsidenten/ die Präsidentin, das Dienstsiegel Nummer 2 wird durch den Vizepräsidenten/ die Vizepräsidentin und das Dienstsiegel Nummer 3 wird durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin geführt.

(3) Die Übersicht über die zu siegelnden Dokumente wird durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt. Abweichungen sind in unaufschiebbaren Fällen möglich.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tage des nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26. April 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am 30.11.2017

gez. Dr. med. vet. Klaus Kutschmann

Präsident

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Januarheft des DTBl. 2018, S. 89.

Die Satzung ist zum 1.2.2018 in Kraft getreten.